

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Sigi Naumann Baumaschinen und Geräteverleih GmbH über die Vermietung von Turmdrehkränen

1. Geltungsbereich

Wir vermieten unsere Turmdrehkrane ausschließlich unter Zugrundelegung unserer nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder anders lautende Einkaufsbedingungen des Mieters lehnen wir ab. Bei ständiger Geschäftsbeziehung genügt die einmalige ausdrückliche Bezugnahme auf unsere Geschäftsbedingungen auch für künftige Vertragsbeziehungen. Ein Exemplar unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann jederzeit in unserem Büro oder über Internet unter www.naumann-baumaschinen.de heruntergeladen werden.

2. Mietsache und Verwendungszweck

Der Mieter ist ohne vorherige Zustimmung des Vermieters nicht berechtigt, die Mietsache für andere als dem im Mietvertrag bestimmten Bauvorhaben und dem dort genannten Zweck zu verwenden oder an einen anderen Ort zu verbringen.

3. Beginn, Unterbrechung und Ende des Mietverhältnisses

- 3.1. Das Mietverhältnis über die Mietsache beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Liefertermin. Abholungshindernisse bei Abholung durch den Mieter gehen zu dessen Lasten.
- 3.2. Befindet sich der Baukran zu Beginn des Mietverhältnisses nicht in dem vertraglich vereinbarten und betriebsfähigen Zustand, so wird der nach Ziff. 3.1 vorgesehene Beginn des Mietverhältnisses unter Befreiung des Mieters von der Mietzahlungspflicht bis zu dem Zeitpunkt der Mängelbeseitigung hinausgeschoben. Der Zeitpunkt, der Zustand und die volle Verwendungsfähigkeit der Mietsache ist in diesem Fall in beiderseitiger Übereinstimmung festzustellen.
- 3.3. Zeigt sich bei der Inbetriebnahme der Mietsache oder während der Mietdauer ein Mangel an der Mietsache, den der Mieter nicht zu vertreten hat und der eine Stilllegung der Mietsache notwendig macht, so wird die Mietzeit vom Eintritt des Mangels bis zu dessen Beseitigung unterbrochen, sofern der Mieter dies nach Ziff. 14.3. dem Vermieter angezeigt hat
- 3.4. Vor Ablauf der Befristung endet die Mietzeit durch außerordentliche Kündigung. Eine außerordentlich fristlose Kündigung des Mietvertrages durch den Vermieter ist möglich:
 - a) bei vertragswidriger Verwendung der Mietsache entgegen dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch oder bei Verwendung oder Verbringung außerhalb des Vertragsgebietes, oder
 - b) für den Fall, dass der Mieter seiner Wartungs- und Instandhaltungsverpflichtung hinsichtlich der Mietsache trotz erfolgter Abmahnung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
 - c) Im Falle, dass das Bedienungspersonal des Mieters zur Bedienung der Mietsache nicht hinreichend geeignet und geschult ist und die Gefahr von Personen-,

Vermögens- oder Sachschäden an der Mietsache oder für Dritte bzw. an Sachen Dritter besteht.

4. Rückgabe der Mietsache

- 4.1. Die Rückgabe des Baukrans erfolgt bei Beendigung der Mietzeit durch Abholung der Mietsache seitens des Vermieters.
- 4.2. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rückgabe der Mietsache dem Vermieter zwei Wochen vor dem Rückgabetermin anzuzeigen, sofern nicht von vornherein eine befristete Mietdauer vereinbart war. Die Anzeige kann telegraphisch oder fernschriftlich erfolgen. Erfolgt die Anzeige mündlich oder telefonisch, so hat sie der Mieter innerhalb von drei Kalendertagen schriftlich nachzuholen.
- 4.3. Der Mieter hat die Mietsache dem Vermieter in dem Zustand zurückzugeben, der dem Auslieferungszustand der Mietsache unter Berücksichtigung der durch den vertragsgemäßen Mietgebrauch entstandenen Abnutzungen und unter Beachtung der Grundsätze der Ziff. 10. entspricht.
- 4.4. Der Vermieter ist verpflichtet, den Eingang der Mietsache zum Rückgabetermin sofort zu bestätigen. Die ordnungsgemäße Rückgabe der Mietsache gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn nicht spätestens zwei Wochen nach dem Eintreffen der Mietsache am vom Vermieter bestimmten Ort eine schriftliche Mängelanzeige mit genauer Bekanntgabe der festgestellten Mängel an den Mieter abgesandt ist. Der Vermieter hat nachzuweisen, dass er die Mängelanzeige innerhalb der vorgesehenen Frist abgesandt hat.
- 4.5. Die Kosten der Beseitigung von Mängeln und Beschädigungen oder die Durchführung vom Mieter vertragswidrig unterlassener Wartungen und Reparaturen trägt der Mieter. Die zur Behebung der Mängel und Beschädigungen erforderlichen Wartungen und Reparaturen sind nach Umfang und Kosten vom Vermieter vor Beginn der Reparaturen dem Mieter anzuzeigen. Widerspricht der Mieter nicht unverzüglich der Mängelanzeige und/oder dem angezeigten Reparaturumfang und den Kosten hierfür, gelten der Reparaturumfang und die damit verbundenen Kosten unter den Parteien als stillschweigend vereinbart. Die Reparaturen werden durch den Vermieter ausgeführt. Können sich die Parteien über Umfang und Kosten der Schadensbeseitigung nicht einigen, so ist ein Sachverständiger für Baumaschinen und Baukran gem. Ziff. 12.4 hinzuzuziehen, der für beide Parteien verbindlich den Reparaturumfang und die damit verbundenen Kosten festlegt. Die Kosten für das Sachverständigengutachten trägt der Mieter, soweit er die Kosten für die Schadensbeseitigung zu vertreten hat.

6. Stillliegezeit

Die Mietzeit kann im Winter nach Vereinbarung unterbrochen werden.

7. Mietberechnung und Mietzahlung

- 7.1. Die vertraglich vereinbarte Miete ist eine Wochenmiete und versteht sich netto jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

- 7.2. Die Miete ist, sofern nicht anders vereinbart, sofort nach Erhalt der Rechnung auf ein vom Vermieter benanntes Bankkonto ohne Abzüge zur Zahlung fällig.
- 7.3. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als dreißig Tage im Rückstand oder ging ein vom Mieter gegebener Wechsel oder Scheck zu Protest, so ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter die Weiterverwendung der Mietsache zu untersagen, oder die Mietsache auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu der Mietsache zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen, ohne fristlos kündigen zu müssen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche auf Mietzahlung bleiben bestehen, er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er nach Abzug der Kosten, die durch die Rückholung und weitere Verfügung über die Mietsache innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer, insbesondere durch Neuvermietung, erworben hat oder hätte erwerben können.

8. Beförderungs-, Verlade- und Montagekosten

- 8.1. Die monatliche Miete versteht sich als reine Maschinenmiete ohne die Kosten für den Auf- und Abbau bzw. die Montage und Demontage der Mietsache, die Gestellung von Betriebsstoffen (Baustrom etc.) und Personal. Die Fracht- und Fuhrkosten ab dem Absende- oder Abholort der Mietsache sowie die Fracht- und Fuhrkosten der Rücklieferung trägt der Mieter, sofern Abholung und Rückgabe am Maschinenpark des Vermieters vereinbart sind.
- 8.2. Erfolgt die Rückgabe der Mietsache, weil die Mietsache vom Vermieter in nicht betriebsfähigem Zustand übergeben wurde, so entfallen für den Mieter die Kosten für An- und Rücklieferung. Wird während der Dauer des Mietvertrages eine Rücklieferung der Mietsache notwendig, weil eine vom Vermieter zu tragende Reparatur ausgeführt werden muss, so entfallen für den Mieter die Kosten für den zusätzlichen Rücktransport und den Wiederantransport der Mietsache.

9. Bedienungspersonal

- 9.1. Der Vermieter stellt in der Regel kein Bedienungspersonal für die vermietete Mietsache zur Verfügung. Der stellt Vermieter zum Auf- und Abbau bzw. zur Montage und Demontage und/oder Inbetriebnahme der Mietsache eigenes Montagepersonal oder Kransachkundige zur Verfügung.
- 9.2. Der Mieter ist verpflichtet, sein Bedienungspersonal nach den geltenden Vorschriften der Bauberufsgenossenschaft über die Bedienung von Hochbau/Turmdrehkränen auszuwählen, zu schulen und zu überwachen. Der Mieter verpflichtet sich diesbezüglich zur Einhaltung der VDI-Richtlinie 2194 über die Auswahl und Ausbildung von Kranführern.
- 9.3. Darüber hinaus hat der Mieter die einschlägigen Regeln der Technik sowie die Bedienungsanleitung des Maschinenherstellers und etwaige besondere Bedienungshinweise des Vermieters zu beachten.
- 9.4. Es gelten für den Mieter und sein Bedienungspersonal ferner ausschließlich und verbindlich die Tragkrafttabellen des Herstellers sowie alle einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft für den Betrieb von Hochbau- und Turmdrehkränen.

10. Besondere Pflichten des Mieters

- 10.1. Der Mieter sorgt auf der Baustelle für ausreichend dimensionierte und tragfähige Zufahrtswege (Baustraßen) und Park- bzw. Rangierflächen für die Lieferfahrzeuge, um die ungehinderte und gefahrlose Be- und Entladung auf der Baustelle sowie den An- und Abtransport der Turmdrehkrane/Gerätegruppen/Systembaugruppen des Vermieters von und zur Baustelle zu ermöglichen. Die etwa notwendige Zustimmung zur Befahrung oder sonstigen Beanspruchung fremder Grundstücke erholt der Mieter rechtzeitig vor Beginn der Besitzstörung vom jeweiligen Grundstückseigentümer.
- 10.2. Der Mieter ist verpflichtet die gemietete Mietsache vor Beschädigungen, insbesondere Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen und jede technische Überlastung der Mietsache zu vermeiden. Im Bereich von stromführenden Überlandleitungen oder Erdkabeln trifft der Mieter die notwendigen Schutzvorkehrungen, um Beschädigungen der Mietsache durch Stromüberschlag oder Kurzschluss zu verhindern. Notfalls müssen stromführende Leitungen während des Betriebes der Mietsache vom Betreiber abgeschaltet werden, wenn der erforderliche Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann.
- 10.3. Darüber hinaus hat der Mieter für die turnusmäßige Wartung der Mietsache nach den Wartungsanweisungen des Vermieters zu sorgen.
- 10.4. Die Kosten für Reparaturen und Instandhaltungen infolge normaler Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache gehen zu Lasten des Vermieters.
- 10.5. Der Mieter darf Dritten keine Rechte an der Mietsache einräumen (z. B. Untermiete, Leihe, Gebrauchsüberlassung) noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten.
- 10.6. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an der Mietsache geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten und den Dritten schriftlich zu unterrichten, dass die Mietsache nicht in seinem Eigentum steht.

11. Besondere Regelungen für Krane

- 11.1 Die Baustelle muss für die Montage des Krans vom Mieter entsprechend vorbereitet sein. Falls Hilfsmittel (z.B. Hebegeräte, Rangierfahrzeuge, etc.) für das Platzieren des Krans in und deren Entfernung von der Baustelle erforderlich sind, trägt die hierfür anfallenden Kosten der Mieter.
- 11.2 Die Montage und Demontage dürfen nur vom Vermieter oder von diesem beauftragten Dritten durchgeführt werden.
- 11.3 Der Mieter hat während des An- und Abtransports wie auch während der gesamten Nutzungsdauer für einen ausreichend tragfähigen Untergrund zu sorgen. Erforderlichenfalls hat er auch den statischen Nachweis über die Tragfähigkeit des Untergrundes zu erbringen.
- 11.4. Der Mieter ist zudem für einen tragfähigen Unterbau verantwortlich, wobei die Fundamente den Massen und Eckdrücken des aufzustellenden Krans entsprechen müssen.
- 11.5. Der genaue Standort ist dem Mieter einzumessen. Die einschlägigen technischen Regeln sind vom Mieter einzuhalten. Der Mieter hat die zu Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Wegen und Plätzen erforderliche Zustimmung der Eigentümer einzuholen und den Vermieter von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks oder dessen

- Beschädigung (z.B. Flurschaden, Pflasterschaden) ergeben können, freizustellen.
- 11.6. Auf die Lage und das Vorhandensein von unterirdischen Kabelschächten, Versorgungsleitungen, sonstigen Erdleitungen und Hohlräumen hat der Mieter unaufgefordert hinzuweisen. Versäumt der Mieter diese Hinweispflicht, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden. Der Abstand zu elektrischen Freileitungen gem. VDE bzw. der einschlägigen Vorschriften muss eingehalten werden.
 - 11.7. Ist für die Mietsache eine Hindernisbeleuchtung für Flugverkehr notwendig, trägt der Mieter die Kosten für die Montage und Miete derselben. Der Mieter hat sich auf eigene Kosten um die Einholung der entsprechenden Auflagen bei der Flugsicherung zu kümmern. Ferner hat der Mieter dafür zu sorgen, dass sich der Kran frei drehen kann, wenn er außer Betrieb ist.
 - 11.8. Ergibt sich bei Lieferung oder Abholung, dass die vorgefundenen Verhältnisse nicht den Vorgaben laut Angebot entsprechen, ist der Vermieter berechtigt, entsprechende Nachforderungen zu stellen oder aber vom Vertrag zurückzutreten.
 - 11.9. Die technische Einweisung des Kranführers wird vom Vermieter vorgenommen. Der Kranführer muss bei Beendigung der Montage für die technische Einweisung zur Verfügung stehen. Für die Unterweisung des Kranführers (z.B. in die Unfallverhütungsvorschriften) hat der Mieter zu sorgen. Der Kran darf nur von eingewiesenem, unterwiesenem, ausgebildeten und geeigneten Fachpersonal bedient werden. Die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften sind zwingend einzuhalten.
 - 11.10. Die Unterhaltsarbeiten hat der Mieter nach Bedarf durchzuführen. Daneben hat er Folgendes zu beachten:
 - a) Die Lagerstellen sind mindestens einmal wöchentlich abzuschmieren.
 - b) Es ist auf das richtige Auf- und Abwickeln des Hubseils zu achten.
 - c) Elektrisches Zubehör ist vor direkter Feuchtigkeit zu schützen.
 - d) Beim elektrischen Anschluss des Krans ist auf das korrekte Drehfeld zu achten.
 - e) Es muss eine ausreichende Stromversorgung vorhanden sein.
 - f) Krane mit Frequenzumrichter müssen mit allstromsensitiv FI-Schutzschalter betrieben werden.

12. Verletzung der Pflichten und Schadenersatz

- 12.1. Kommt der Vermieter mit seinen Pflichten aus Ziff. 2 in Verzug, kann der Mieter dem Vermieter eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, dass er die Annahme der Mietsache nach dem Ablauf ablehnt. Nach dem Ablauf der Frist ist der Mieter berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung gem. Ziff. 11 II zu verlangen.
- 12.2. Besteht der Mieter im Falle des Verzuges des Vermieters auf Erfüllung, so kann er vom Vermieter Ersatz des nachweislich durch den Verzug entstandenen Schadens bis maximal des Zweifachen einer Monatsmiete verlangen. Diese Beschränkung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Statt des Verzugsschadens kann der Mieter eine Vertragsstrafe von 5 % der Monatsmiete pro Kalendertag verlangen. Das gleiche gilt auch für den Fall, dass die Mietsache in nicht betriebs- und verkehrsfähigem Zustand übergeben worden ist. Sind infolge des Verzugs des Vermieters höhere Verlade-, Transport- oder Ladekosten entstanden, so sind die Mehrkosten vom Vermieter zu tragen.
- 12.3. Wird die Mietsache verspätet zurückgesandt und beruht die Verspätung auf Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, so kann der Vermieter von dem Mieter Ersatz des nachweislich durch die Verspätung verursachten Schadens,

höchstens jedoch das Zweifache der vereinbarten Monatsmiete, verlangen. Die Beschränkung gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

13. Besichtigungsrecht und Untersuchung der Mietsache

- 13.1. Der Vermieter ist berechtigt, die Mietsache jederzeit zu besichtigen oder durch einen Beauftragten besichtigen zu lassen.
- 13.2. Der Vermieter ist berechtigt, die vermietete Mietsache jederzeit nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter über Tag und Zeit der Untersuchung selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.
- 13.3. Der Mieter ist berechtigt, die gemietete Mietsache vor der Absendung oder Abholung selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen und hierüber ein Übernahmeprotokoll erstellen zu lassen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Mieter.
- 13.4. Vor Absendung oder Abholung der Mietsache bei Beendigung des Mietverhältnisses soll von beiden Parteien eine gemeinsame abschließende Untersuchung der Mietsache durchgeführt werden und hierüber ein Rückgabeprotokoll erstellt werden.
- 13.5. Besteht über den Zustand der Mietsache zwischen Vermieter und Mieter Uneinigkeit, so ist die Mietsache auf Verlangen einer Partei durch einen Sachverständigen für Baukräne untersuchen zu lassen. Können sich die Parteien nicht auf einen Sachverständigen einigen, ist dieser von der Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk sich die Mietsache befindet, zu benennen.
- 13.6. Der Sachverständige hat den Umfang der Mängel und Beschädigungen und die voraussichtlichen Kosten zur Behebung sowie die arbeitstechnisch erforderliche Zeitdauer festzustellen und in einem Gutachten niederzulegen. Das Gutachten des Sachverständigen ist für beide Parteien bindend. Die Kosten des Gutachtens sind von beiden Parteien anteilig zu tragen.
- 13.7. Die Gebühren für behördlich vorgeschriebene TÜV- und UVV-Prüfungen trägt der Mieter.

14. Beschaffenheit der Mietsache und Mängelanzeige

- 14.1. Der Vermieter hat die Mietsache in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen. Die Mietsache muss bei vertragsmäßigem Gebrauch und normaler Unterhaltung für die vereinbarte Mietzeit voll leistungsfähig sein.
- 14.2. Äußerlich sichtbare Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Kalendertagen nach Eintreffen der Mietsache am vereinbarten Einsatzort gerügt werden.
- 14.3. Zeigt sich bei der Inbetriebnahme oder während der Mietzeit der Mietsache ein Mangel, so muss der Mieter unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels dem Vermieter hiervon Anzeige machen.

- 14.4. Die Kosten der Behebung von Mängeln für nicht in einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellte Mietsache trägt der Vermieter. Alle übrigen Kosten der Mängelbehebung trägt der Mieter.

15. Haftung, Gefahrenverteilung und Versicherung

- 15.1. Gefahren aus Beschädigung oder Zerstörung der Mietsache oder beförderten Lasten werden durch den Abschluss einer Maschinenversicherung durch den Vermieter abgedeckt. Das Interesse des Mieters wird gem. § 80 I VVG in den Versicherungsvertrag eingeschlossen, mit Ausnahme eines vertraglich vereinbarten Selbstbehaltes des Mieters.
- 15.2. Der Mieter versichert, dass die Mietsache keinen Sondergefahren, z. B. durch Stromüberschlag, Standstrahl- oder Lackierarbeiten oder Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Gewässern, ausgesetzt wird.
- 15.3. Schäden während der Mietzeit aus nicht versicherbaren Gefahren, insbesondere bei Streik, Aufruhr, inneren Unruhen, Plünderungen, Vandalismus und Verfügungen hoher Hand, trägt der Mieter.
- 15.4. Die Kosten für die o. g. Versicherungen sind im Mietpreis enthalten.
- 15.5. Schäden oder Verluste, die durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen am Einsatzort entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.
- 15.6. Tritt ein Schadenfall ein hat der Mieter dem Vermieter hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben, unter Angabe des Zeitpunktes und der Ursache des Schadensfalles sowie des Umfanges der Beschädigung.
- 15.7. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter bei Haftpflichtansprüchen Dritter, die aus der Zeit herrühren, in der der Mieter (oder in seinem Auftrage Dritte), die Mietsache in seiner (ihrer) Verfügungsgewalt hatte (hatten), freizustellen.

16. Verlängerung des Mietvertrages

- 16.1. Der auf bestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag kann auf Antrag des Mieters mit Zustimmung des Vermieters bei Ablauf der Mietzeit verlängert werden.
- 16.2. Eine Neufestsetzung des Mietzinses bleibt auch bei Verlängerung der Mietzeit vorbehalten.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen der in diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen bedürfen der Schriftform.
- 17.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich für den Fall der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieses Vertrages, eine einverständliche Regelung zu treffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

- 17.3. Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten zwischen Vollkaufleuten ist das am Sitz des Vermieters örtlich und sachlich zuständige Gericht.
- 17.4. Zwischen den Vertragsparteien gilt deutsches Recht als vereinbart.
- 17.5. Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie über dessen Rechtswirksamkeit werden durch ein ordentliches Gericht erledigt.

Zusatzblatt: Baustellenvorbereitung für Krane

Für die reibungslose und wirtschaftliche Montage, Demontage und den Kranbetrieb sind seitens des Kunden folgende Baustellenvorbereitungen zu erbringen und sicherzustellen:

- Der Kunde hat in eigener Verantwortung für die Standsicherheit des Turmdrehkrans zu sorgen und führt eine etwa erforderliche Bodenerkundung und Tragfähigkeitsprüfung, notfalls durch bodengeologisches Baugutachten selbstständig durch. Die hierzu notwendigen Eckdrücke/Bodenpressungen ergeben sich aus den mitgelieferten Dokumenten des Kranes. Der Untergrund, zum Beispiel Eckfundament, Fundament, Schienen hat ausreichend dimensioniert zu sein und muss alle Anforderungen an Tragfähigkeit und Genauigkeit erfüllen.

Der Kunde sorgt auf der Baustelle für ausreichend dimensionierte und tragfähige Zufahrtswege (Baustraßen) und Park- bzw. Rangierflächen für die Lieferfahrzeuge und den zur Montage und Demontage erforderlichen Autokran, um die ungehinderte und gefahrlose Be- und Entladung auf der Baustelle sowie den An- und Abtransport der Turmdrehkrane von und zur Baustelle zu ermöglichen.

- Eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche Genehmigungen sowie Straßensperrungen sind durch den Kunden rechtzeitig einzuholen bzw. Punkte zu veranlassen.

- Es haben ausreichend dimensionierte Anschlussleitungen mit entsprechendem Verteilerschrank zur Verfügung zu stellen.

- Für die Einstellung der Überlastsicherung haben die notwendigen Prüfgewichte zur Verfügung zu stehen.

- Die gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen der elektrischen Betriebsmittel (Krananschluss, Schrank etc.) obliegen dem Kunden.

- Die Gewährleistung einer einwandfreien Befahrbarkeit der Baustelle

- Bei der Montage- und Demontage muss sachkundiges Personal (zum Beispiel Bauleiter, Polier) des Kunden anwesend sein.

- Der Kunde hat mit Blitzschutzmaßnahmen am Kran einzurichten